

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den im öffentlich – rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Ostseebad Prerow (Strandgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640); der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 146) i. V. m. § 44 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg – Vorpommern (Landesnatorschutzgesetz – L NatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2005 (GVOBl. M-V S.326), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Prerow auf Ihrer Sitzung am 14.06.2007 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen sowie der besonderen Nutzung für die durch öffentlich-rechtlichem Vertrag zur Verfügung stehenden Strandabschnitte im Territorium der Gemeinde Ostseebad Prerow werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Geltungsbereich

Gebühren nach dieser Satzung werden auf den Strandabschnitten der Gemeinde Ostseebad Prerow erhoben, die durch öffentlich rechtlichem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg – Vorpommern und der Gemeinde Ostseebad Prerow der Gemeinde zur Nutzung übergeben wurden (Anlage 2 und 2.1 als Bestandteil dieser Satzung)

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Nutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer Öffentlichen Aufgaben bzw. bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- b) das Aufstellen von Behältern für die Entsorgung von Abfällen
- c) im Rahmen gemeinnütziger Tätigkeiten

(2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis (Genehmigung) nicht aus.

(3) Die Gebühren sind Bruttobeträge und beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis (Genehmigung)
- b) bei unbefugter Nutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren jeweils zum 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- c) wer die Nutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Prerow eine Nutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.08.2005 außer Kraft.

Prerow, den 14.06.2007

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 17.07.2007

gez. Schumann

Siegel

abzunehmen am: 01.08.2007

abgenommen am: 01.08.2007

gez. Schumann

Siegel

ANLAGE 1

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den im öffentlich – rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Ostseebad Prerow (Strandgebührensatzung)

<u>Art der Nutzung</u>	<u>Mindestgebühr</u>
1. Aufstellen von Tribünen/ Bühnen, Festzelte, Schankanlagen, Sitzgelegenheiten o. ä. bei Veranstaltungen	0,50 € bis 15,00 € / m ² / Tag
2. Lagerung von Gegenständen (Gegenstände aller Art über 24 Std.)	0,50 € / m ² / Tag mindestes 10,00 €
3. Container, Strandhütten unter 1 m ³ Rauminhalt	6,00 € / Tag 200,00 € jährlich
über 1 m ³ Rauminhalt	10,00 € / Tag 250,00 € jährlich
4. Verteilen von Werbung und Medien - Einheiten bei genehmigten Veranstaltungen	50,00 € - 150,00 € / Person
5. Kinderspielgeräte zu gewerblichen Zwecken bei genehmigten Veranstaltungen	5,00 € - 50,00 € / Gerät / Tag
6. Befahren des Strandes	5,00 € einmalig 30,00 € mehrmalig
7. Aufstellen von Strandkörben	35,00 € - 50,00 € / Stück jährlich
8. Drehgenehmigungen	1,00 € - 250,00 € / Tag
9. Strandliegen zur gewerblichen Nutzung	15,00 € - 50,00 € / Stück jährlich
10. Lagerfeuer	10,00 € -30,00 € / Tag / Feuer
11. Mobiler Handel	
- jährlich	von 1.000,00 € bis 10.000,00 €
- monatlich	von 100,00 € bis 500,00 €
- pro angefangene Woche (bei unter einem Monat)	von 25,00 € bis 250,00 €